



**GEMEINDE HINDELBANK**

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG "GYSSBERG"**

---

## Technischer Bericht

---

Architektur +  
Ortsplanung

Rudolf Rast

Dipl. Arch. ETH / SIA  
Raumplaner BSP  
Beatusstrassé 19  
3006 Bern  
Tel. 031 44 88 75  
Fax. 031 44 88 10

20. März 1991

## Inhaltsverzeichnis

---

1. Grundlagen
2. Ausgangslage
3. Zielsetzung
4. Bedürfnisnachweis
5. Perimeter
6. Geologie / Hydrologie
7. Private Rechte
8. Landschaft / Siedlung
9. Verkehr
10. Lärmschutzverordnung / Luftreinhalteverordnung / UVP
11. Mitwirkungsverfahren

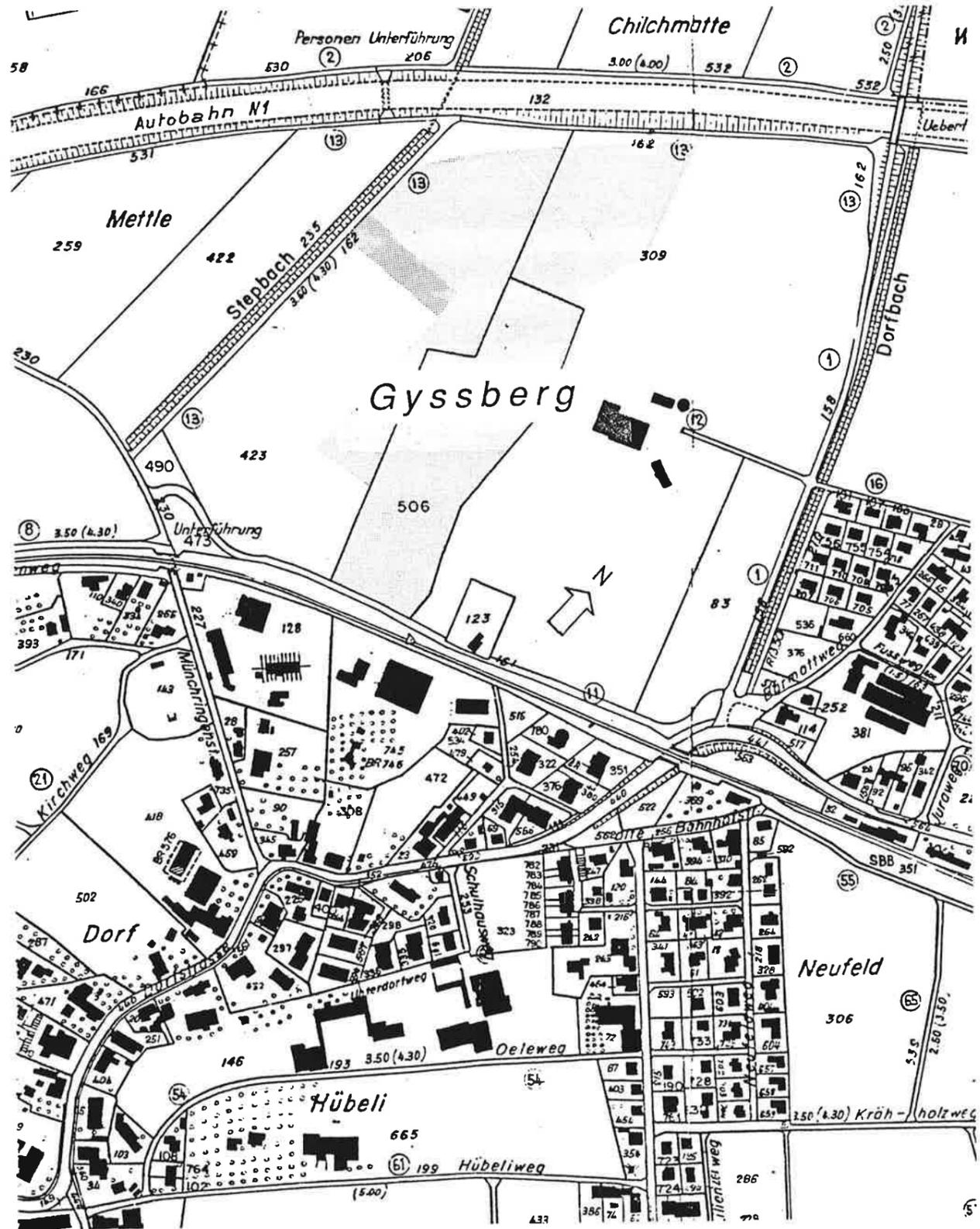
## 1. Grundlagen

Die Gemeinde von Hindelbank schafft im eigenen Interesse und auf Wunsch der Fa. Hofstetter, Kieswerke, den planungsrechtlichen Rahmen für die geordnete Kieslagerung am Gyssberg.

### *Grundlagen:*

- Zonenordnung und Baureglement Hindelbank
- Abbaubewilligungen Gyssberg, Mattstetten/Bäriswil
- Grundbuchplan/grundbuchrechtliche Auszüge
- Aufnahmeplan 1:1000 der bestehenden Kiesgrube
- Luftphoto, 26. September 1988
- Gewässerschutzkarte 1:25'000, Kt. Bern (VEWD)
- Verkehrsstudie 1975 / Zählung 1988
- Verkehrszählung des Bundesamtes für Statistik 1975-1990
- Werkangaben Fa. Hofstetter
- Brief SBB vom 27.7.90
- Bestätigung Koordinationsstelle für Umweltschutz

Uebersichtsplan 1:5000



## 2. Ausgangslage

Die ersten Kiesentnahmen im Areal Gyssberg erfolgten in den frühen 60er Jahren im Zusammenhang mit dem Autobahnbau.

1964 begann die Firma Hofstetter mit dem Kiesabbau im Gyssberg. Nach rund 20 Jahren war der Abbau des Moränenzuges Gyssberg beendet. Das Terrain ist inzwischen grösstenteils rekultiviert worden. Das heute noch verbleibende Grubenareal umfasst ca. 4,5 ha.

**1983 wurde der Firma Hofstetter die Abbaubewilligung für das Areal Silbersboden in den Gemeinden Bärswil / Mattstetten erteilt. Genau in diesem Gelände liegt auch das Trasse der Neubaustrecke SBB: "Umfahrung Zollikofen".**

Die SBB vereinbarte mit der Firma Hofstetter, und nach Rücksprache mit den Baubewilligungsbehörden, den Kies im Umkreis der neuen Geleise vorzeitig abzubauen. Rohmaterial von Mattstetten, welches nicht unmittelbar im Kieswerk verarbeitet werden kann, wird seit Abbaubeginn im Gyssberg zwischengelagert.

Der Sinn eines beschleunigten Kiesabbaues im Silbersboden liegt in der Schaffung eines genügend grossen Deponieraumes für das Ausbruchmaterial aus dem Grauholztunnel. Die grossen Massen von Ausbruchmaterial können somit vor Ort, also baustellenintern, gelagert werden, so dass auf die Benutzung des öffentlichen Strassennetzes verzichtet werden kann.

Der Gemeinderat von Hindelbank wurde jährlich ausführlich über den Stand des Kiesabbaues, der Auffüllung und der Rekultivierung sowohl im Gyssberg als auch im Silbersboden orientiert. Seitens der Gemeinde Hindelbank erachtete man dieses Vorgehen als zweckmässig.

1989 wollte die Firma Hofstetter ein Grundstück auf dem Gyssberg erwerben. Zu diesem Landerwerb stellte das Verwaltungsgericht fest, dass gemäss Raumplanungsgesetz die seinerzeit ausgestellte Bewilligung zum Kiesabbau für die Lagerung von zugeführtem Wandkies nicht mehr genüge. Aufgrund dieses Gerichtsurteiles beantragte die Firma Hofstetter, das Grubenareal im Gyssberg der Nutzung sei entsprechend einzuzonen. Als dieses planungsrechtliche Anliegen der Firma Hofstetter der Gemeinde vorgetragen wurde, stand die Ortsplanung kurz vor ihrem Abschluss. Die Gemeinde zog es deshalb vor, ein entsprechendes planungsrechtliches Verfahren nach erfolgreichem Abschluss der Zonenplanrevision durchzuführen. Weiter stellte die Gemeinde fest, dass die am 5. Januar 1981 vereinbarten Bestimmungen zwischen der Gemeinde und der Firma Hofstetter in die neuen Ueberbauungsvorschriften aufgenommen werden müssten.

Mit der Schaffung einer Kieslagerzone, wie sie heute vorliegt, sind die Anliegen der Gemeinde voll berücksichtigt. Zudem schafft die neue Kieslagerzone keinen neuen Rechts-Tatbestand, sondern regelt den heutigen Zustand am Gyssberg gemäss den öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Die neue Regelung einer Kieslagerzone widerspricht auch nicht den Zielsetzungen der Ortsplanung, weil langfristig der Kiesabbau bzw. die Lagerung am Gyssberg aufgehoben und das Gebiet rekultiviert wird.

### 3. Zielsetzung

#### I. *Langfristiges Ziel der Überbauungsordnung*

Rekultivierung des Areals Gyssberg und Rückführung in die Landwirtschaftszone.

#### II. *Mittelfristiges Ziel der Überbauungsordnung*

Räumlich und zeitlich geordnete Kieslagerung auf dem Areal Gyssberg bis der Kiesabbau im Silbersboden / Mattstetten in ca. 25 bis 30 Jahren beendet ist.

#### III. *Politisches Ziel der Überbauungsordnung :*

Die Entscheidungsfreiheit für die kommende Generation soll offengehalten werden:

Deshalb sollen keine definitiven Entscheide zugunsten einer zeitlich unlimitierten Zone getroffen werden.

Die Rückführung in die Landwirtschaftszone darf nicht zu einer Entschädigungspflicht der Gemeinde führen.

Die neuzuschaffende Zone für Kieslagerung soll auf 30 Jahre limitiert werden. Alle 10 Jahre kann der Gemeinderat alle wesentlichen Punkte der Vereinbarung vom 5. Januar 1981 zwischen der Gemeinde Hindelbank und der Betreiberin des Kieslagers überprüfen lassen.

#### 4. Bedürfnisnachweis

##### *I. Warum ein Kieslager in Hindelbank*

Die "Kommission für ein regionales Abbaukonzept" qualifizierte das Zwischenlager am Gyssberg als Standort von regionalem Interesse. Die Nutzung von kieshaltigem Aushub soll gefördert werden. Die Transportwege für Kieslieferungen sind so kurz wie möglich zu halten. Diese Bedingung macht den Standort Gyssberg zur prädestinierten Lagerstätte.

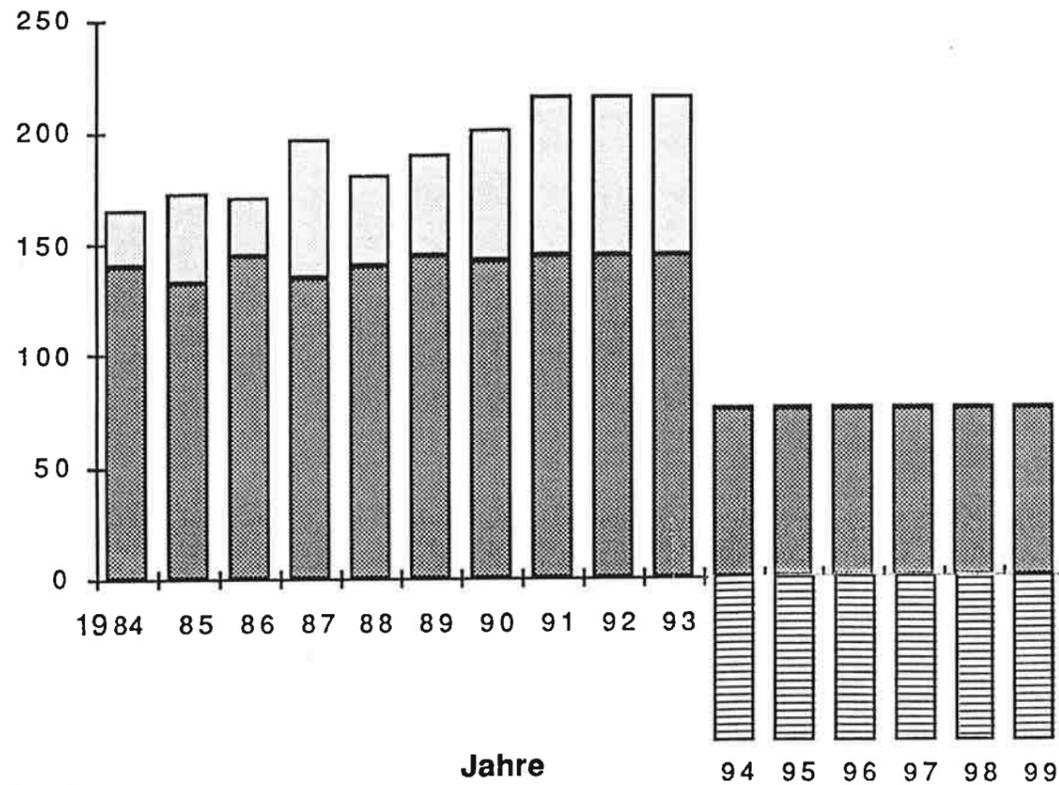
##### *II. Vorübergehend mehr Lagerfläche am Gyssberg*

Bedingt durch die nachträgliche Projektänderung der SBB-Bahnlinie "Umfahrung Zollikofen" im Anschlussbereich Mattstetten fallen wesentlich grössere Kubaturen an Aushub an, als im ursprünglichen Deponiekonzept der Kiesgrube Mattstetten vorgesehen war. Es handelt sich um zusätzlich 40'000 m<sup>3</sup> Deckschicht und 200'000 m<sup>3</sup> Wandkies. Damit wird in Mattstetten mehr Deponieraum, sowie in Hindelbank ein zusätzliches, zeitlich begrenztes Kieslager benötigt.

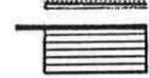
Diese Lagerfläche ist zum grösseren Teil in Firmenbesitz (rund 3,2 ha) oder langfristig gepachtet.  
( vgl. Plan bestehendes Kieslager Seite 10)

Kiesumschlag in Hindelbank 1984 - 2000

m3 in 1000



Legende:

-  Zufuhr zum Zwischenlager
-  Zufuhr zum Kieswerk
-  Entnahme ab Zwischenlager

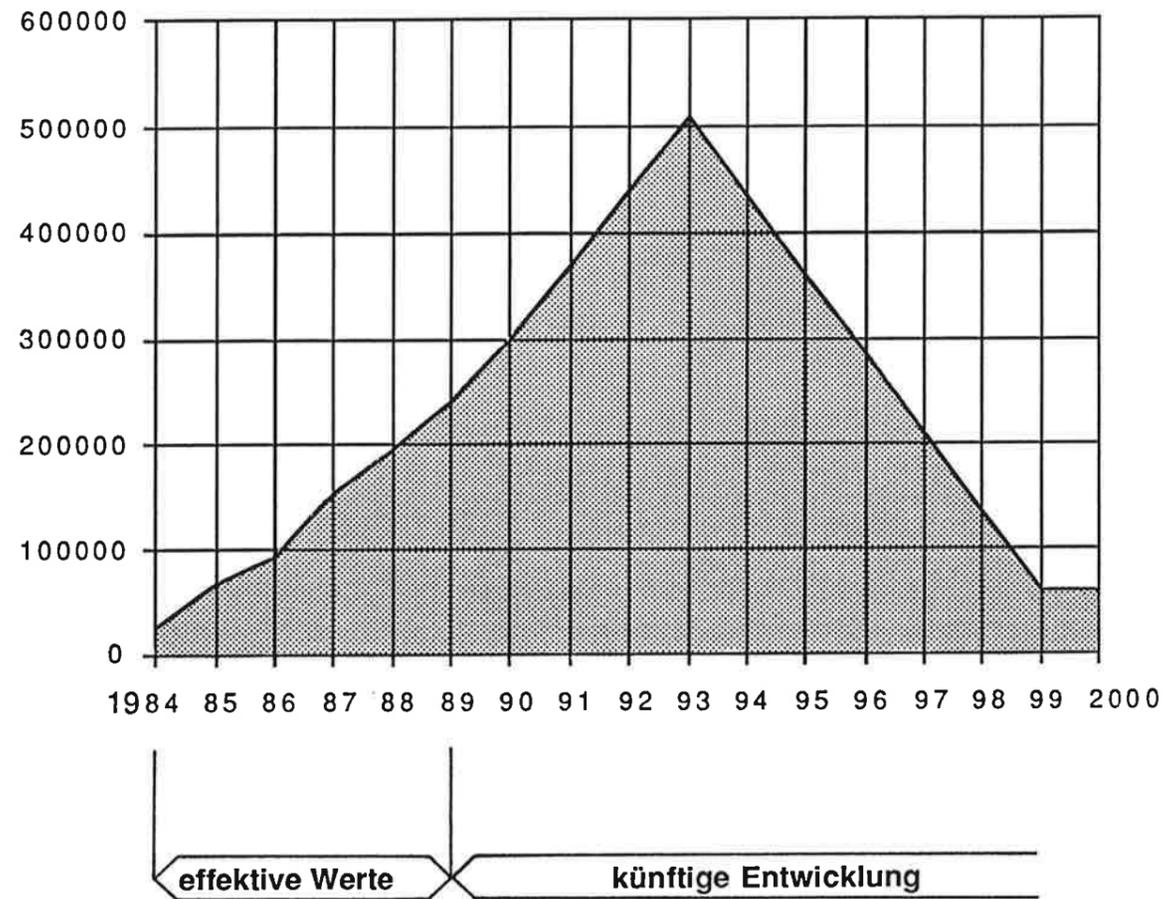
Erklärung:

Für die Jahre 1991 bis 1993 sind Zufuhrmengen zum Zwischenlager von ca. 70 000 m3 pro Jahr vorgesehen. Ab 1990 wird die Schüttung auf Parzelle Nr. 423 erwartet.

Ab 1994 wird dem Zwischenlager "Gyssberg" jährlich ca. 75 000 m3 entnommen, so dass die Kieszufuhr für die Jahre 1994 -1999 halbiert werden kann.

**Massenbilanz der Schüttung am Gyssberg**

m<sup>3</sup>

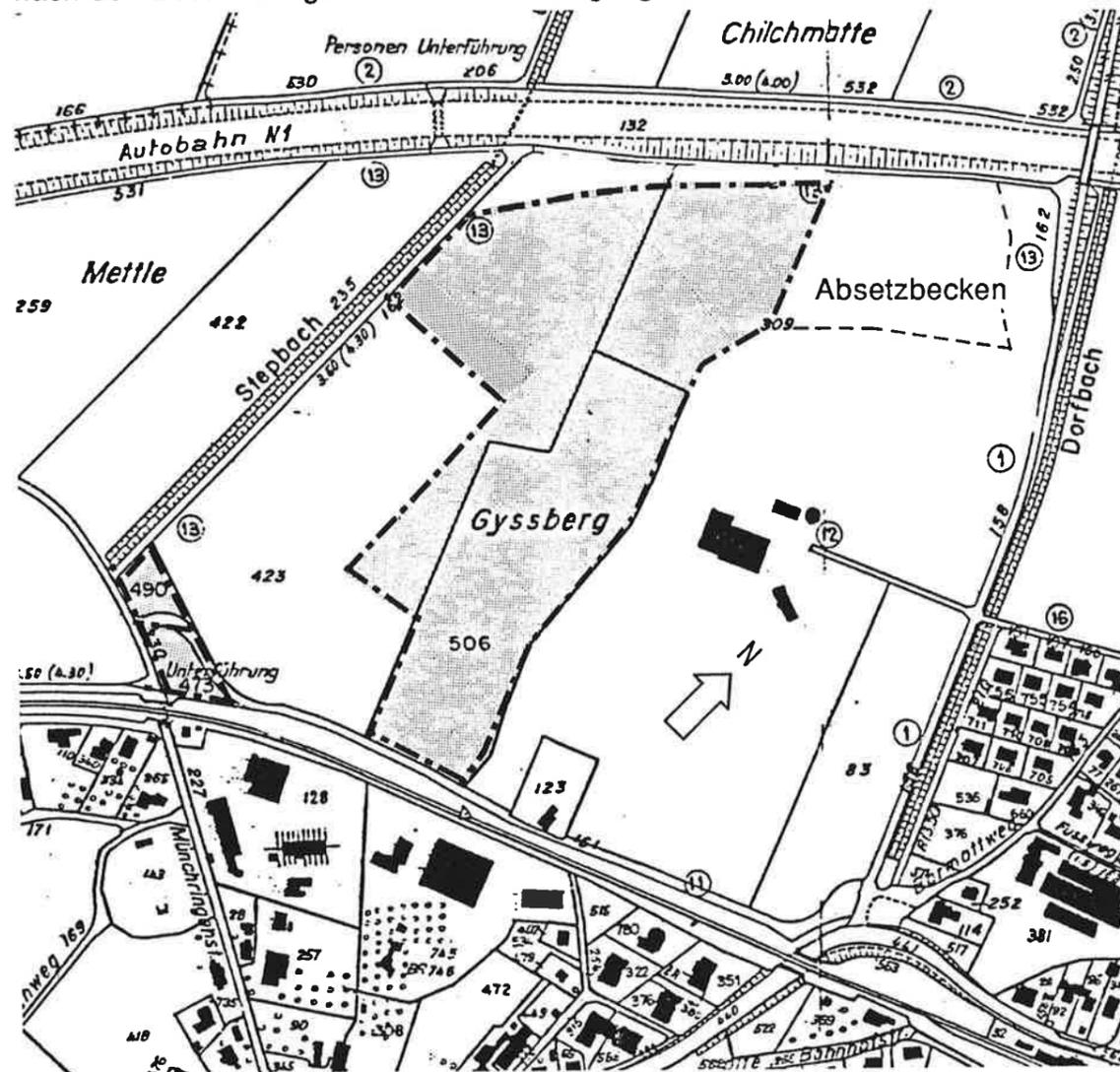


Nach 1999 ist vorgesehen, das bestehende Kieslager auf eine minimale Lagerreserve von ca. 50 000 m<sup>3</sup> zu reduzieren.

## 5. Perimeter

Der Perimeter begrenzt die geplante Kieslagerzone.  
Im Westen entsteht die Perimetergrenze aus der Bewirtschaftungsform der Landwirtschaft parallel zum Stepbach. Die östliche Perimeterlinie entspricht der Grenze zwischen rekultivierter und nicht rekultivierter Fläche, respektive Absetzbecken.

Das Absetzbecken befindet sich ausserhalb der geplanten Lagerfläche. Dieses ist nach den Bestimmungen der Abbaubewilligung von 1969 zu rekultivieren.

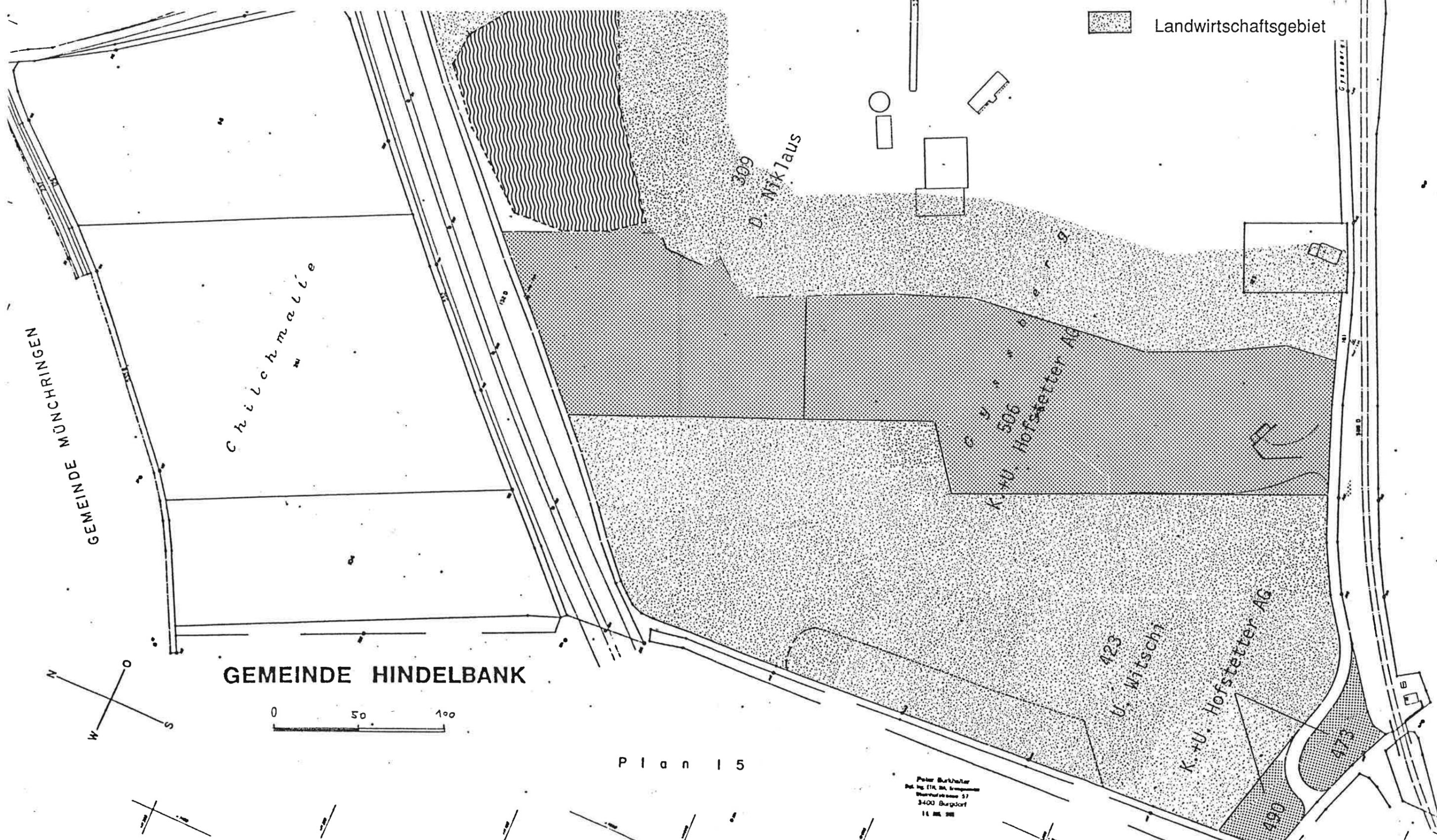


Die nachfolgenden drei Pläne illustrieren :

- wie das Areal heute bewirtschaftet wird.
- die Dimension des Kieslagers mit Höhenkoten.
- die Etappen des Zwischenlagers und der Rekultivierung.

BESTEHENDE NUTZUNG

-  Bestehendes Kieslager
-  Absetzbecken
-  Landwirtschaftsgebiet



GEMEINDE MÜNCHNINGEN

Chilchmalle

GEMEINDE HINDELBANK

D. Wiktlaus

K. + U. Hofstetter AG

U. Witschi

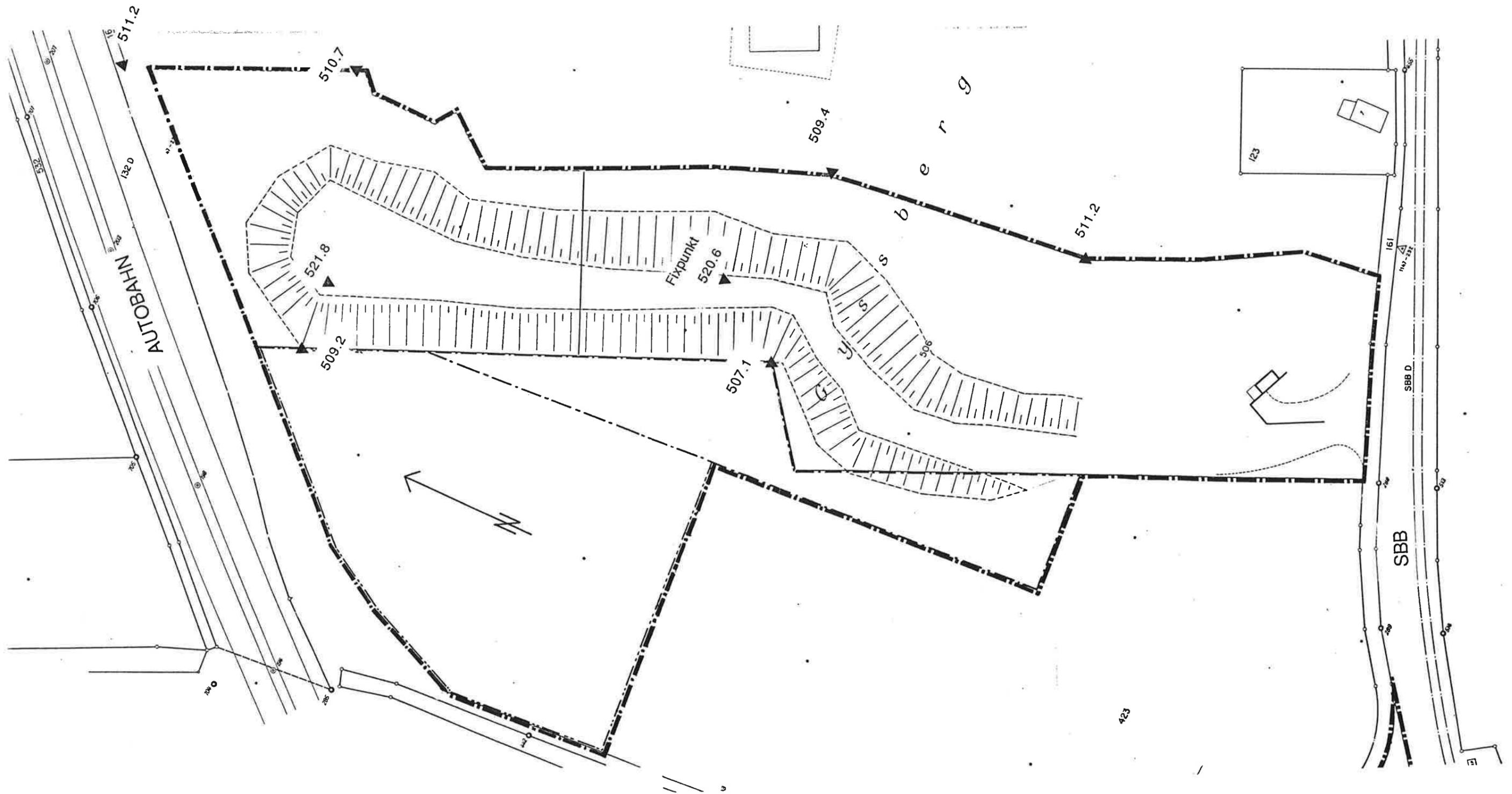
Gyssberg

Plan 15

Peter Burkhalter  
Bd. Nr. 114, Str. Imposante  
Burgdorf Nr. 37  
3400 Burgdorf  
11. III. 2008

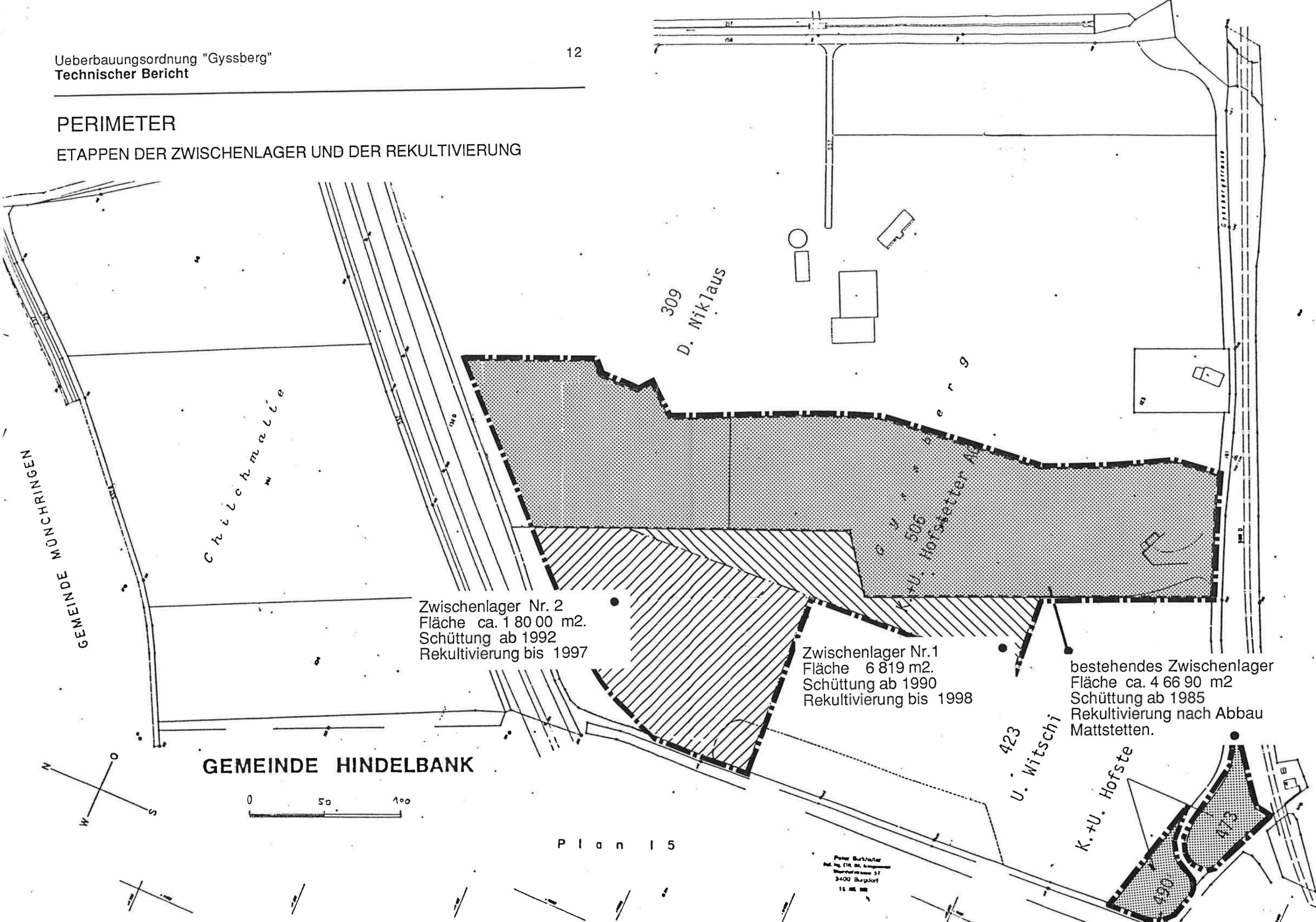
# BESTEHENDE SCHUETTUNG

Quelle : Höhenaufnahmen Geometer vom 11. Juli 1990



PERIMETER

ETAPPEN DER ZWISCHENLAGER UND DER REKULTIVIERUNG



## 6. Geologie / Hydrologie

Im Gebiet des jetzigen Planungsareales war einstmals ein Moränenhügel mit einer oberen Kote von ca. 525 m.ü.M. Mit einer neuerlichen Schüttung bis zur Maximalkote von 525.0 m.ü.M sind daher keine Untergrundverdichtungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Die Gewässerschutzkarte des Kantons Bern vom 1.8.89, teilt das Planungsgebiet der **Z o n e A** zu. Dies sind Gebiete mit Gefahr einer Beeinträchtigung der genutzten oder nutzbaren Trinkwasservorkommen.

Umfassende Schutzmassnahmen gemäss Gewässerschutzgesetz erübrigen sich, da durch die Lagerung von Kies, dem natürlicherweise vorhandenen Material, gütemässig die Auflagen des Gewässerschutzes eingehalten sind.

## 7. Private Rechte

Das Kieslager unterbricht keine Erschliessungswege für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Gebietes, alle Zufahrten sind weiterhin gewährleistet.

## 8. Landschaft / Siedlung

### *Einbettung in der Landschaft:*

Das Kieslager, in seiner länglichen Ausdehnung zwischen Bahndamm und Autobahn, trennt die flachen Gebiete Bär-/Hurstmatte von Mettle. Greift man auf alte Karten zurück, wird erkennbar, dass der Gyssberg an der gleichen Stelle immer "landschaftstrennend" wirkte.

### *Sichtbezüge*

Folgende Wohngebiete haben Sichtverbindung zu Teilen des Kieslagers:  
südlich der Bahnlinie:

- Häuser an der alten Bahnhofstrasse nahe der Unterführung
- Häuser im Dreieck:
  - o Mühlemattweg
  - o Dorfstrasse
  - o Bahn

nördlich der Bahnlinie: - Gebiet zwischen Bärmattweg und Dorfbach.

Dank der Distanz von diesen Quartieren ist die Aussicht während der Dauer der Kieslagerung kaum beeinträchtigt.

Die Dorfsilhouette wird durch das Kieslager, von den Dorfeinfahrten her betrachtet, nicht beeinträchtigt. Einzig von der Münchringenstrasse ist das Kieslager einsehbar. Die bestehende Pappelallee entlang der Strasse schirmt aber den Sichtkontakt zum Kieslager ab.

### *Rekultivierung*

Das Areal der Kieslagerzone wird zeitlich gestaffelt auf die Kote des angrenzenden, bereits aufgefüllten Niveaus rekultiviert. Massgebend für die zu schüttenden Materialien sind die zuständigen kantonalen Stellen.

## 9. Verkehr

### 9.1 *Kiesanlieferung*

Die Anlieferung des Kieses ist über die Münchringen- respektive die Gyssbergstrasse für LKW's genügend gewährleistet. Zur Aufbereitung und zum Verkauf wird das Kies mittels Förderband ins eigentliche Kieswerk befördert. Die Durchleitung unter dem Bahndamm wurde 1964 erstellt.

### 9.2 *Vereinbarung zwischen der Gemeinde und Fa. Hofstetter AG*

1983 erhielt die Firma K. + U. Hofstetter AG u.a. auf Grund der Vereinbarung vom 5.1.1981 mit der Gemeinde Hindelbank in Mattstetten/Bäriswil eine Abbaubewilligung. In dieser Vereinbarung wurde die Firma Hofstetter hinsichtlich eines erwarteten Mehrverkehrs zu folgenden Massnahmen verpflichtet:

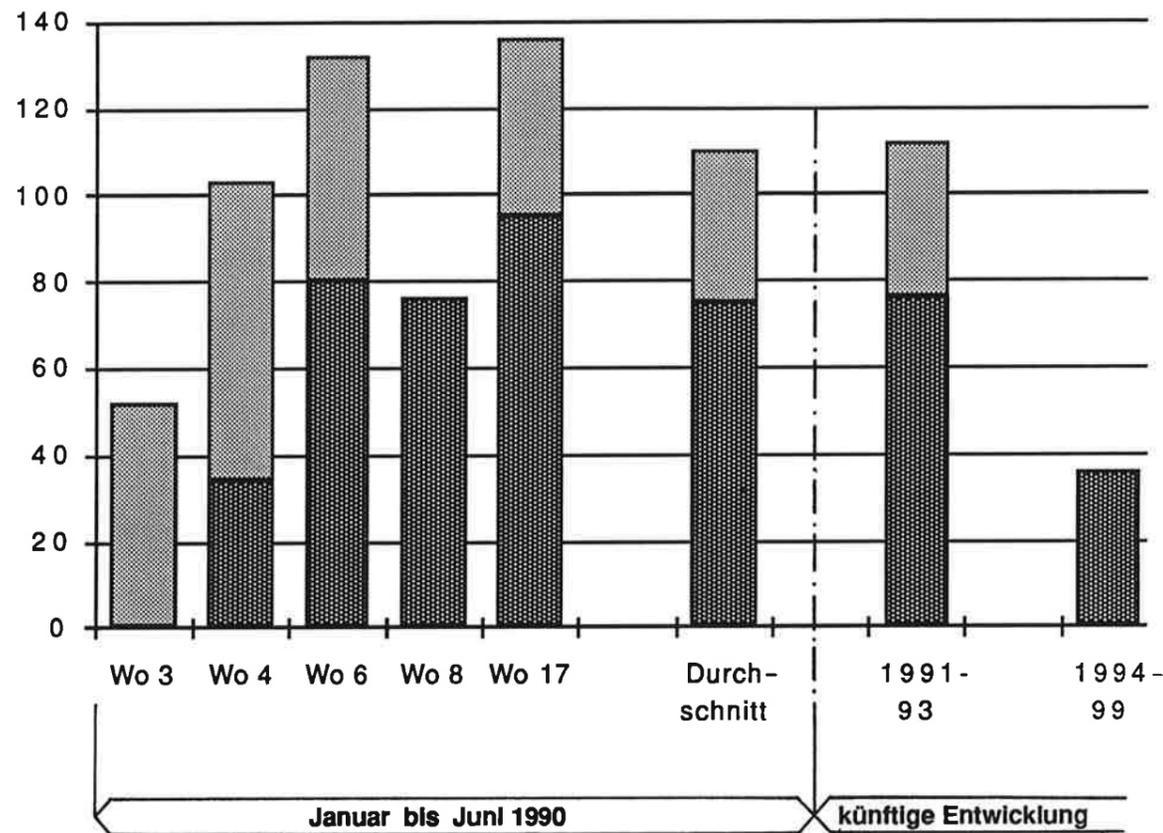
- Neuer Radweg Hindelbank - Bäriswil
- Bau eines Trottoirteilstückes im Dorf
- Verlegung der Einmündung Gyssbergstrasse
- Jährliche Kubikmeterabgabe

Umfahrungsvarianten wurden geprüft. Vom Bau einer Kiespiste zwischen Mattstetten und Hindelbank längs der Autobahn und SBB mit auszubauender Bahnunterführung wurde abgesehen. Der absehbare Nutzen wäre zu gering und der Landverschleiss unverhältnismässig gross.

9.3 Kieszulieferung Hofstetter 1990

Tägliche Fahrten zum Kieswerk ( Januar bis Juni 90) / 1990-1993 / 1994-1999

Fahrten / Tag



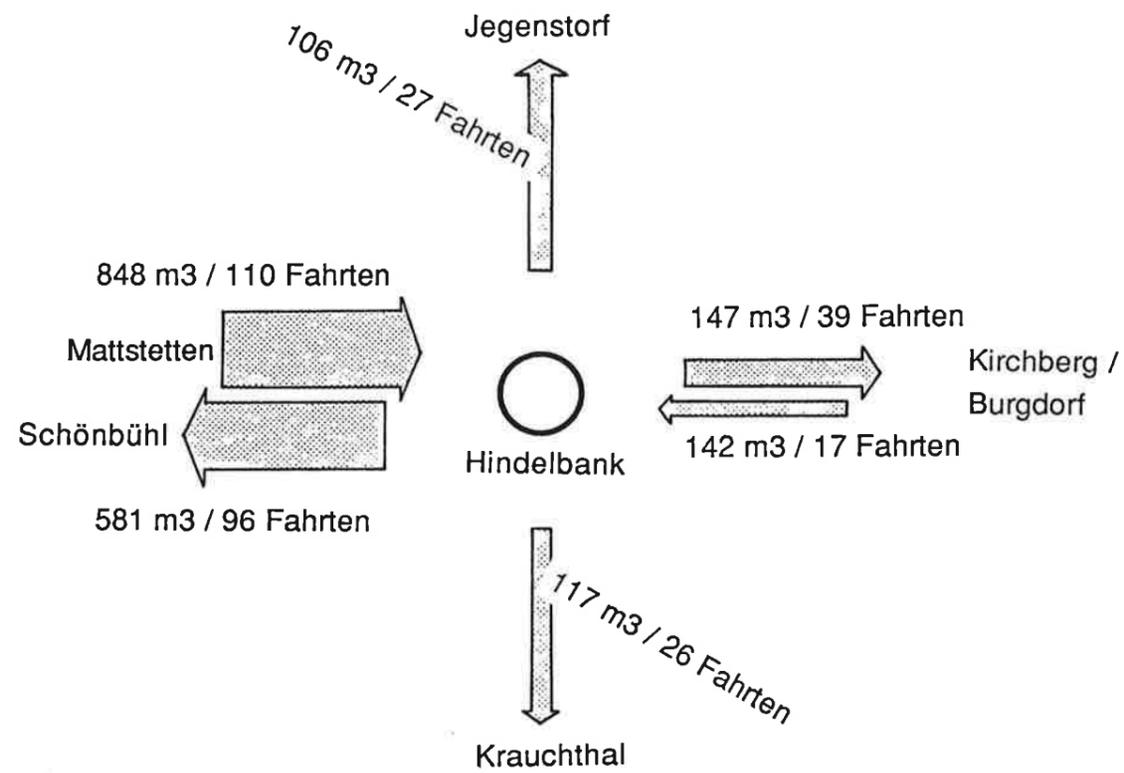
Legende:

-  Fahrten zum Zwischenlager
-  Fahrten zum Kieswerk

Im Durchschnitt wurden vom Januar bis Juni 1990 wöchentlich 1341 m<sup>3</sup> Kies auf dem Zwischenlager deponiert. Dies entspricht einem Vehrkersaufkommen von ca. 35 Fahrten pro Tag oder 4,8 % des durchschnittlichen Werktagverkehrs 1990 der Lastfahrzeuge .

*Graphik Verkehrsfluss*

*Zählung vom 21. Mai 1990*



Kieszufuhr am 21. Mai 1990 aus:

- Mattstetten 848 m<sup>3</sup>
- Blaser Hasle 98 m<sup>3</sup>
- Makies Gettnau 44 m<sup>3</sup>

---

Total 990 m<sup>3</sup> resp. 127 Fahrten

Kiesverkauf am 21. Mai 1990

953 m<sup>3</sup> resp. 188 Fahrten

9.4 *Verkehrsentwicklung auf der Dorfstrasse 1975 - 1990*

Quelle :            fünfjährige Messungen des Bundesamtes für Statistik  
 Ort der Messung: Dorfstrasse bei der Abzweigung Lindenrainstrasse  
 Messung :        an drei Stichtagen von 07.00 bis 21.00.

Erhebungsjahr	DTV des Gesamtverkehrs		DTV des Schwerverkehrs		Anteil am Total in %	DWV des Schwerverkehrs	
	Fahrzeuge	jeweilige jährliche Zunahme in %	Fahrzeuge	jeweilige jährliche Zunahme in %		Fahrzeuge	jeweilige jährliche Zunahme in %
1975	3265	3.6	311	7.9	9.5	—	
1980	3905	4.9	454	-1.8	11.6	597	-1.4
1985	4949	2.8	414	5.8	8.4	557	5.6
1990	5670		550		9.7	730	

Legende :       - DTV            durchschnittlicher Tagesverkehr von 7.00 bis 21.00 Uhr  
                   - DWV            durchschnittlicher Werktagsverkehr MO - FR 7.00 bis 21.00 Uhr  
                   - Schwerverkehr Lastfahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht über 3.5 t.

Erläuterung :

Für das Jahr 1990 wurde eine Schätzung aufgrund der beiden ersten Erhebungstage vorgenommen. Der definitive Wert wird jeweils aus drei Zähltagen ermittelt.

Der in der schweizerischen Strassenverkehrszählung verwendete DTV bezieht sich auf den Durchschnittsverkehr aller Wochentage. Besonders beim Schwerverkehr führt dies dazu, dass der DTV des Schwerverkehrs wesentlich tiefer ist als der durchschnittliche Schwerverkehr an den Werktagen Montag bis Freitag.

#### 9.5 Zusammenfassung Verkehr

Durch den beschleunigten Abbau in Mattstetten wurden ab 1984 täglich ca. 30 bis 40 zusätzliche Fahrten zum Zwischenlager gefahren. Für die Jahre des Tunnelbaus SBB 1991 bis 1993 wird mit einer durchschnittlichen, täglichen Kieszufuhr im heutigen Rahmen gerechnet .

Ab 1994 wird das Kieslager wieder um ca. 300 m<sup>3</sup> täglich abgetragen. Somit fallen die Mehrtransporte weg, und die normale Kieszufuhr reduziert sich bis 1999 um die Hälfte auf täglich ca. 40 Fahrten.

#### 10. Lärmschutz -/ Luftreinhalteverordnung / Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 43 Lärmschutzverordnung nennt als wichtigstes Kriterium für die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen die bau- und planungsrechtlich zulässige Störintensität. Die Kieslagerzone ist nutzungsmässig zwischen Gewerbe- und Industriezone anzusiedeln, für welche die Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet wird.

Die im Zusammenhang mit der Luftreinhalteverordnung erhobenen Messungen in Hindelbank sind zur Zeit nicht ausgewertet. Nach Einschätzung des Amtes für Umweltschutz sind die zu erwartenden Werte unter dem Immissionsgrenzwert. Eine geringfügige Mehrbelastung der Dorfstrasse durch Lastwagen im Bereich von bis zu 5 % wäre aus heutiger Sicht innerhalb der zulässigen Toleranzen.

##### Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie von der Koordinationsstelle für Umweltschutz, KUS, bestätigt wurde, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich für Abbaustellen, nicht aber für Lager nötig.

## 11. Mitwirkungsverfahren

Nach erfolgter Ausarbeitung der Ueberbauungsordnung im erweiterten Gremium mit Gemeindevertretern, Planer, kantonalem Kreisplaner und Eigentümer wurden die Unterlagen am 5. September 1990 dem Gemeinderat vorgestellt. Die vorgeschlagenen Vorschriften und Massnahmen sind ohne Einwände gutgeheissen worden.

Anschliessend wurden die Unterlagen zur Ueberbauungsordnung im Sinne eines Mitwirkungsverfahrens im Gemeindehaus vom 12. Oktober bis 2. November aufgelegt. Die Ausschreibung der Mitwirkungsaufgabe erfolgte im Anzeiger am 12. Oktober und am 19. Oktober 1990.



### Resultat der Mitwirkung

Innerhalb der vorgesehenen Frist wurden zwei Stellungnahmen respektive Eingaben abgegeben. Die beiden Stellungnahmen sind in ihrem Wortlaut im Anhang dieses Berichtes wiedergegeben. Zu den beiden Mitwirkungseingaben äussert sich der Gemeinderat wie folgt:

1. *Umweltgruppe Hindelbank:*

Antrag:

Teile des Grubenareals können als ökologische Ausgleichsflächen belassen werden und sollen als solche unter Schutz gestellt werden.

Begründung:

In der Kiesgrube bietet sich die einmalige Gelegenheit, ein grösseres Gebiet als ökologische Ausgleichsfläche mit z.B. Ruderalflächen, Hecken, Amphibienlaichplätzen und anderes zu erhalten und zu schützen. Dadurch könnte der nördliche Teil des Gemeindegebietes biologisch deutlich aufgewertet werden und Steppbach, Dorfbach und Hurstwald könnten sinnvoll vernetzt werden.

*Stellungnahme des Gemeinderats :*

Die Gemeinde Hindelbank verfügt über eine druckfrische Zonenordnung, deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am Februar 1990 erfolgt ist. Im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Bauordnung wurde von einem Fachgremium ein umfassendes **Inventar über die Natur- und Landschaftsschutzgebiete** erstellt. Unter der Objekt **Nr.60** ist die Kiesgrube Gyssberg wie folgt aufgeführt :

**Beschrieb:** .... in der heutigen Situation spielt die Kiesgrube keine grosse Rolle ....

**Schutzziel:**  
Förderung von Lebensräumen für gefährdete Tier - und Pflanzenarten bei der Rekultivierung.

**Schutzmassnahme :**  
Gemäss Beschluss der Planungskommission wird das Objekt nicht weiter bearbeitet.

**Gestaltung:**  
Im Rahmen der Rekultivierung der Grube sind die Naturressourcen zu berücksichtigen.

Dieses **Inventar** wurde vom Gemeinderat als **behördenverbindlicher Richtplan** beschlossen und liegt zur Genehmigung beim kantonalen Raumplanungsamt.

Aufgrund dieses Inventars wird die Einwendung folgendermassen beantwortet :

- In der Kiesgrube Gyssberg werden **keine Schutzgebiete** ausgeschieden.
- **Im Rahmen der Rekultivierung der Grube sind die ökologischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.** Der Richtplan sichert die Berücksichtigung der Anliegen rechtlich ab.
- Eine Neubeurteilung der aktuellen Situation bezüglich Unterschutzstellung drängt sich nicht auf.

2. *Rudolf Keller, Hindelbank:*

In der Einwendung wird für die baulichen Einrichtungen eine präzise Umschreibung verlangt.

Innerhalb der neuen Kieslagerzone werden nur Einrichtungen zur Grob-Aufbereitung von Kies und Sand zugelassen, die zudem unterhalb des umliegenden, rekultivierten Terrains bleiben müssen. **Weitergehende Vorschriften**, die gezielt Anlagenteile und ähnliches vorschreiben, sind angesichts des Wandels in der Maschinenteknik **nicht zweckmässig**.

Bahn 2000

Die Einwendung verweist auf ein Projekt der Bahn 2000, welche im Bereich der Kieslagerzone eine Verschiebung der Autobahn von ca. 20 m zur Folge hätte.

Die Linienführung der Bahn 2000 ist mit den Gemeinden vorbesprochen und liegt mittlerweile als Beschluss der SBB vor.

Plangenehmigung und Planaufgabe in den Gemeinden sollen im Frühling 1991 folgen. Aufgrund des fortgeschrittenen Standes wird eine allfällige Perimeteränderung als Option in die Ueberbauungsvorschriften aufgenommen.

Art. 8, Abs. 2:  
**"Eine allfällige Verlegung der Autobahn in die Kieslagerzone gemäss Projektplänen der SBB, ist ohne Kostenfolge zu ermöglichen."**

**Der Gemeinderat entscheidet über den Zeitpunkt der Nutzungseinschränkung."**

## ANHANG

Umweltgruppe Hindelbank  
H.May  
Moosweg 64  
3324 Hindelbank

1.11.90

An den  
Gemeinderat  
3324 Hindelbank

Mitwirkung Überbauungsvorschriften Kieslagerzone /Grubenareal Gysberg

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

wir stellen fest, dass die vorgelegte Ueberbauungsordnung Kieslagerzone Gysberg eine vollständige Rekultivierung des Grubenareals bis in ca. 30 Jahren vorsieht.

Wir beantragen, dass in dieser Ueberbauungsordnung die Möglichkeit zur Erhaltung zumindest eines Teils der Kiesgrube als ökologische Ausgleichsfläche nach beendeter Kieslagerung offengehalten wird und nicht zwingend die Rekultivierung und Rückführung des gesamten Areals in die Landwirtschaftszone vorgeschrieben wird.

Begründung:

Die seit bald 20 Jahren bestehende Kiesgrube Gysberg hat sich vor der jetzigen Ablagerung des Mattstetten-Kieses trotz der industriellen Nutzung zu einem biologisch interessanten Biotop mit Ruderalflächen, einzelnen Stauden und Gebüschen sowie Amphibienlaichplätzen (Kreuzkröten) entwickelt. In der nordwestlichen Grubenwand bestanden lange Zeit bewohnte Bruthöhlen der Uferschwalben. Auf den ungenutzten Randflächen wuchsen typische Ruderalpflanzen.

Ruderalstandorte, auf unserem Gemeindegebiet sonst nirgends mehr vorhanden, sind wichtige Lebensräume für zahlreiche gefährdete Tiere und Pflanzen und sind schutzbedürftig.

In der Kiesgrube bietet sich im Rahmen der Rekultivierung die einmalige Gelegenheit, in unserer Gemeinde ein grösseres Gebiet als ökologische Ausgleichsfläche mit z.B. Ruderalflächen, Hecken, Amphibienlaichplätzen und anderes zu erhalten und zu schützen.

Durch eine solche Massnahme könnte der nördliche Teil unseres Gemeindegebietes biologisch deutlich aufgewertet werden, und Steppbach, Dorfbach und Hurstwald könnten sinnvoll vernetzt werden.

Auf Grund der heutigen politischen Diskussion muss mit grossen Strukturänderungen in unserer Landwirtschaft gerechnet werden. Wir erachten es auch aus diesen Gründen als falsch, wenn heute Rekultivierung und Rückführung des ganzen Grubenareals in die Landwirtschaftszone zwingend vorgeschrieben wird, wo wir doch nicht wissen,

ob in 10, 20 oder 30 Jahren diese Bedürfnisse von Seiten unserer Landwirtschaft noch bestehen werden oder nicht.  
Wir beantragen, dass diesen Umständen in den Ueberbauungsvorschriften Kieslagerzone Grubenareal Rechnung getragen wird.

Antrag:

Artikel 4 der Ueberbauungsvorschrift Kieslagerzone Gysberg ist wie folgt zu ergänzen:

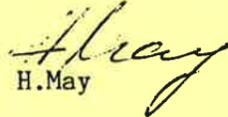
Art.4 Absatz 3 Teile des Grubenareals können als ökologische Ausgleichsflächen belassen werden und sollen als solche unter Schutz gestellt werden. *z. B. Kieslagerzone Gysberg*

Art. 10 Das Gebiet innerhalb des Perimeters ist gem Ueberbauungsplan Gysberg zeitlich gestaffelt auf die Koten des angrenzenden Geländes zu rekultivieren. Ausgenommen bleibt Art 4 Absatz 3.

Mit freundlichem Gruss

Umweltgruppe Hindelbank

Präsident:

  
H. May

Sekretär:

  
R. Bühlmann

Rudolf Keller

Eichmatt

3324 Hindelbank

Hindelbank, den 25. 10. 90

Gemeinschreiberei  
Hindelbank

E 25. Okt. 1990

Au den Gemeinderat

Hindelbank

Mitwirkung Zone "Kieslagerzone Gysberg"

1) - Die Lösung einer "Zone auf Zeit" finde ich gut. Erstamts hat mich, dass mein Gesuch für eine "Zone für Heublager" vom 6. 4. 88 vom gleichen Raumplanungsamt abgelehnt wurde, welches nun 100m entfernt eine "Zone für Kieslager" bewilligt.

Für bauliche Einrichtungen ist es eben nicht dasselbe, ob eine Zone besteht oder eine Ausnahme gem. Art. 24 R.P.G.

2) - Die Nutzungsumschreibung und die baulichen Einrichtungen müssen präzise umschrieben werden, da in einer "Zone" keine Ausnahmen mehr nötig sind.

3) - Gemäss den Plänen von Balm 2000 wird im Bereich der neuen "Kieslagerzone Gysberg" die Autobahn ca 20m in Richtung Kieslager verschoben.

Eine Weigerung der Firma Hofstetter, wegen der neuen Zone diese Verschiebung nicht zu akzeptieren, hätte für meinen Betrieb und für die Gemeinde Keruenried schwerwiegende Folgen.

Beilage: SBB Plan 1 + 2

Mit freundlichen Grüssen

Rudolf Keller